



Sozialgericht Gelsenkirchen

Verkündet am 21.11.2013

Az.: S 17 KN 397/11 KR

[REDACTED]
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Praxis F [REDACTED] Krankengymnastik, [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch die Gesellschafter
F [REDACTED], [REDACTED] und R [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Dr. U [REDACTED] u.a., [REDACTED]

gegen

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See -Rechtsabteilung-, als Trägerin der
knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung, vertreten durch die Geschäftsfüh-
rung, [REDACTED]

Beklagte

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen auf die mündliche Verhandlung
vom 21.11.2013 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht H [REDACTED] sowie den
ehrenamtlichen Richter B [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter L [REDACTED] für Recht er-
kannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gegenstandswert wird auf 32.294,84 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten hinsichtlich der Zahlung einbehaltener Honorare.

Die Klägerin betrieb in C [REDACTED] eine Praxis für Physiotherapie. Zum 01.03.2000 stellte die Klägerin einen Herrn H [REDACTED] ein, der sich als ausgebildeter Physiotherapeut beworben hatte und hierzu eine Urkunde vorlegte, die täuschend echt aussah, sich jedoch nach Überprüfung durch das Gesundheitsamt Recklinghausen im Jahre 2010 als gefälscht herausstellte. Nach entsprechendem Hinweis des Gesundheitsamtes hat die Klägerin Herrn H [REDACTED] am 11.09.2010 von der Arbeit freigestellt.

Mehrere Krankenkassen, so auch die Beklagte, stellten daraufhin im Oktober ihre Abrechnungszahlungen gegenüber der Klägerin ein. Nach Anhängigkeit eines Einstweiligen Rechtsschutzverfahrens unter dem Aktenzeichen S 17 KN 122/11 KR ER nahm die Beklagte ihre Zahlungen wieder auf.

Mit der am 07.06.2011 bei Gericht eingegangenen Klage begeht die Klägerin die Auszahlung der einbehaltenen Beträge. Die Klage richtete sich zugleich gegen die Barmer GEK, die DAK Gesundheit sowie die AOK Nordwest. Insoweit hat das Gericht mit Beschluss vom 14.06.2011 den Rechtsstreit getrennt.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe einen Anspruch auf Zahlung der durch die Beklagte einbehaltenen Beträge i.H.v. 32.294,84 €. Von den Mitarbeitern der Klägerin seien in den jeweiligen Abrechnungsmonaten physiotherapeutische Leistungen erbracht worden. Ein von der Beklagten behauptetes Zurückbehaltungsrecht bestehe nicht, da schon der Rückforderungsanspruch nicht wirksam entstanden sei. Zudem sei kein Gegenanspruch von der Beklagten substantiiert dargelegt worden. Die Leistungsbeziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten richte sich nach dem Vertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Bundesverband selbständiger Physiotherapeuten und den Kassen in Nordrhein-Westfalen. Für den vorliegenden Fall, dass ein eingesetzter Mitarbeiter nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation verfüge, fänden sich dort eindeutige Regelungen. In §§ 24 bzw. 15 sei für derartige Pflichtverstöße ein Vertragsstrafverfahren vorgesehen. Für einen Zahlungsstopp gäbe es hingegen keine Grundlage, weder im Vertrag noch im Gesetz. Auch stehe der Beklagten weder ein Schadensersatzanspruch noch ein öffentlich rechtlicher Erstattungsanspruch zu.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, auf das Konto der Klägerin bei der O [REDACTED] Abrechnungs-GmbH einen Betrag von 32.294,84 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Aufgrund der insgesamt vorliegenden Hinweise und der Umstand, dass die Klägerin nach § 11 Abs. 4 des Vertrages gemäß § 125 Abs. 2 SGB V auch für die Tätigkeit sämtlicher Mitarbeiter unter anderem gegenüber den Krankenkassen nach den Bestimmungen des SGB V, des BGB und des angesprochenen Vertrages hafte, habe die Beklagte dazu veranlasst, den in Rede stehenden Betrag von laufenden Forderungen der Klägerin einzubehalten. Darüber hinaus handele es sich bei der Erbringung und Abrechnung von Leistungen, obwohl die fachlichen Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 a nicht vorlagen, um einen schwerwiegenden Vertragsverstoß, wobei dieser Schaden unabhängig von einer Vertragsstrafe zu ersetzen wäre. Über die fraglichen Ersatzansprüche hinaus bestehe auch ein Anspruch auf entsprechende Anwendung des § 812 BGB, da die Beklagte nicht verpflichtet gewesen wäre, die ohne entsprechende Qualifikation erbrachten Leistungen zu vergüten und somit ohne Rechtsgrund geleistet habe. Daneben kämen auch Schadensersatzansprüche aus § 823 BGB, insbesondere in Verbindung mit dem Tatbestand des § 263 StGB in Betracht.

Das Gericht hat vom Kreis Recklinghausen den dortigen Vorgang „H████████“ und von der Staatsanwaltschaft Dortmund die Ermittlungsakte 170 Js 1952/10 beigezogen. Aus der Akte der StA ergab sich, dass nach Durchsuchung der ehemaligen Praxisräume der Klägerin aus dem in der Praxis benutzten Computerprogramm eine terminbezogene Mitarbeiterstatistik zu erlangen war, aus der sich im Zeitraum vom 01.03.2007 bis zum 30.06.2011 der Anteil der Leistungen, die von Herrn H████████ erbracht worden waren, mit nahezu 16 % ergab. Das Ermittlungsverfahren gegen die Gesellschafterin F█████ ist durch die StA Dortmund gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Nach Durchführung eines Termins zur mündlichen Verhandlung vom 09.02.2012 hat die Beklagte auflagegemäß ergänzend zur Schadenshöhe Stellung genommen. Unter Zu grundelegung einer Tätigkeit des Herrn H████████ von März 2000 bis September 2010 hat sie unter Anwendung des von der StA Dortmund ermittelten Anteils der von Herrn H████████ erbrachten Leistungen den insoweit entstandenen Schaden hochgerechnet und kommt zu einem Gesamtrückforderungsbetrag von ca. 192.000 €.

Die Klägerin verbleibt demgegenüber bei ihrer Auffassung, die Beklagte habe ihre zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung weiterhin nicht substantiiert. Mangels einer konkreten Gegenforderung sei der Klage stattzugeben.

Die Beklagte sieht ihre im Wege der Schätzung vorgenommene Berechnung unter Zu grundelegung der Feststellungen der StA Dortmund hingegen als zutreffend an. Welche Leistungen bei welchem Versicherten Herr H████████ tatsächlich erbracht habe, könne

ausschließlich die Klägerseite anhand deren Patientendokumentationen feststellen, da dies aus den vorliegenden Abrechnungsunterlagen nicht feststellbar sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften vom 09.02.2012, 25.07.2013 und 21.11.2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der geltend gemachte Anspruch steht der Klägerin nach Auffassung der Kammer nicht zu. Es kann zunächst dahinstehen, ob die Gesellschafterinnen der Klägerin Kenntnis davon hatten, dass Herr H [REDACTED] die urkundlich ausgewiesene Prüfung gar nicht abgelegt hatte und es sich bei der Urkunde daher um eine Fälschung handelte oder sie dies erst durch die Information des Gesundheitsamtes erfahren haben. Unabhängig hiervon stellte die Beschäftigung des Herrn H [REDACTED] und die Abrechnung der von ihm erbrachten Leistungen einen schweren Vertragsverstoß nach § 24 Abs. 3 a i.V.m. § 12 Abs. 1 des Vertrages dar. Insoweit hat die Beklagte bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die Klägerin hierfür nach § 11 Abs. 4 des Vertrages haftet.

Es ist zwar richtig, dass die Beklagte kein Regressverfahren im Sinne des § 24 Abs. 2 des Vertrages eingeleitet hat. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass die Beklagte nunmehr verpflichtet wäre, den einbehaltenen Betrag an die Klägerin auszuzahlen.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages ist unabhängig von einem solchen Verfahren der entstandene Schaden zu ersetzen. Insoweit stellt sich für die Kammer der Zahlungsstopp der Beklagten als vertragsimmanenter Ausfluss des Schadensersatzanspruchs und als Rückbehaltungsrecht im Hinblick auf eine spätere Schadensregulierung dar. Hierzu bedarf es keines Rückgriffs auf weitere Vorschriften des BGB, da sich der Anspruch auf Ersatz des aus schwerwiegenden Vertragsverstößen entstandenen Schadens unmittelbar aus dem Vertrag nach § 125 Abs. 2 SGB V ergibt.

Zur Schadenshöhe bedurfte es im vorliegenden Verfahren keiner weitergehenden Ermittlungen. Die Beklagte hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Laufe der Beschäftigungsjahre des Herrn H [REDACTED] durch die Klägerin diesem zurechenbare Leistungen von ca. 192.000 € vertragswidrig abgerechnet worden sind und daher ein Schaden bei der Beklagten in dieser Höhe entstanden ist. Selbst wenn diese Schätzung durch die Beklagte überhöht wäre, kann die Klägerin nicht ernsthaft behaupten, Herr H [REDACTED] habe während seiner 10jährigen Beschäftigung nicht mindestens Leistungen in einem Umfang erbracht, wie sie dem Wert der durch die Beklagte eingehaltenen Beträge entspräche. Weitergehenden zukünftigen Forderungen der Beklagten mag die Klägerin mit der Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen entgegentreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Der Gegenstandswert war nach dem streitigen Forderungsbetrag festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Gelsenkirchen,
Ahstraße 22,
45879 Gelsenkirchen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sggelsenkirchen.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

H [REDACTED]

Ausgefertigt

Gelsenkirchen, den 17.12.2013

[REDACTED]
Regierungsbeschäftigte
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

